

3526/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil, Mag. Haupt, Dr. Salzl, Dr. Grollitsch, Dr. Pumberger und Kollegen haben am 22. Jänner 1998 unter der Nr. 3549/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strahlenschutz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ihre schriftliche Beantwortung zu Strahlenschutzanfragen im Budgetausschuß lautete unter anderem: "Die Verantwortung für die jeweils zu applizierenden Patientendosen trägt jedenfalls der behandelnde Arzt."
a) wie kann ein Arzt feststellen, ob in seiner Praxis befindliche Röntgengeräte, bei sonst einwandfreier Funktion, die zulässigen Strahlungsdosen überschreiten?
b) Wie lauten die einschlägigen Vorschriften zur regelmäßigen Überprüfung, Reparatur bzw. Neuanschaffung von Röntengeräten in ärztlichen Praxen und in Krankenanstalten (Bundes - wie Landesebene)?
c) Wie lauten die einschlägigen Vorschriften zur Entsorgung von in der Medizin eingesetzten Isotopen?

2. Ihre schriftliche Beantwortung zu Strahlenschutzanfragen im Budgetausschuß lautete unter anderem: "Für die Forschungsreaktoren in Wien und Graz als wissenschaftliche Einrichtungen der österreichischen Universitäten ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr federführend zuständig. Ein Strahlenschutzexperte des Bundeskanzleramtes nahm und nimmt an den jährlich stattfindenden Überprüfungen beider Reaktoren gemäß § 17 Strahlenschutzgesetz teil."

a) Wem ist dieser Strahlenschutzexperte des Bundeskanzleramtes beauftragt?
b) In welcher Form erstattete dieser Experte seinen jährlichen Bericht nach der Untersuchung der Forschungsreaktoren?

- c) Was ergaben die bisherigen jährlichen Überprüfungen des Forschungsreaktors in Seibersdorf einerseits und andererseits des Forschungsreaktor im Prater?
- d) Wie lange ist jeder der beiden Forschungsreaktoren schon in Betrieb?
- e) Wann werden diese beiden Reaktoren endgültig stillgelegt?
- f) Welche Maßnahmen werden bei der Verbrennung strahlender Abfälle in Seibersdorf im Hinblick auf Entsorgung, Messungen und Transport getroffen?
- g) Wann wird die Verbrennung strahlender Abfälle in Seibersdorf eingestellt?
- h) Wie lauten die jährlichen Berichte des Strahlenschutzexperten des Bundeskanzleramtes hinsichtlich des Betriebes von medizinischen Teilchenbeschleunigern in Seibersdorf sowie hinsichtlich sonstiger strahlenrelevanter Einrichtungen des ÖFZS?
3. Ihre schriftliche Beantwortung zu Strahlenschutzanfragen im Budgetausschuß lautete unter anderem: "Die Umgebungsüberwachung der Reaktoren erfolgt, abgesehen von der Eigenüberwachung durch den jeweiligen Betreiber, vierteljährlich durch die Strahlenschutzabteilungen der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung (BALUF) in Wien." "An der für die Überprüfung von Lebensmitteln auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen speziell ausgerüsteten BALUF... stehen zwei Personen (ein Akademiker und ein Mittelschultechniker) zur Verfügung. Bei höherem Bedarf können zwei weitere Mitarbeiter mit Mittelschultechniker-Niveau eingesetzt werden, dabei müssen jedoch andere von diesen Mitarbeitern geleistete Untersuchungen entfallen."
- a) Welches Ausbildungsniveau haben jene Mitarbeiter, die die Umgebungsüberwachung der Reaktoren in Seibersdorf und im Prater vierteljährlich durchführen?
- b) Handelt es sich dabei um Personen, die ansonsten für die Überprüfung von Lebensmitteln auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen zuständig sind? Sind diese aushilfsweise zuständig?
- c) Wie lang dauern die jeweiligen vierteljährlichen Umgebungsüberwachen der Reaktoren in Seibersdorf und im Prater?
- d) Wie lang dauert die Auswertung dieser Überprüfungen?
- e) Werden diese von denselben Personen durchgeführt?

f) Wann sind die Vierteljahres - Umgebungsüberwachungen der Reaktoren entfallen?

g) Wann sind Strahlenuntersuchungen von Lebensmitteln entfallen, damit

die Umgebungsüberwachungen durchgeführt werden konnten?

4. Ihre schriftliche Beantwortung zu Strahlenschutzanfragen im Budgetausschuß

lautete unter anderem: "Die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von

Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen .. obliegt ...

entweder den Be -

zirksverwaltungsbehörden oder dem Landeshauptmann (§ 41

Strahlenschutz -

gesetz)."

Wieviele derartige Bewilligungen österreichische Bezirksverwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesländern, die Landeshauptleute in den einzelnen Bundesländern seit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes erteilt haben?

5. Ihre schriftliche Beantwortung zu Strahlenschutzanfragen im Budgetausschuß

lautete unter anderem: "Die Verantwortung für einen konsensmäßigen Betrieb obliegt grundsätzlich dem Bewilligungsinhaber." "Die Kontrolle, ob ein konsensmäßiger Betrieb stattfindet, obliegt der jeweiligen Bewilligungsbehörde."

In welcher Weise und mit welcher Häufigkeit die jeweiligen Bewilligungsbehörden in den einzelnen Bundesländern diese Kontrollpflichten wahrnehmen?

- a) Funktionieren der Geräte, deren Wartung, regelmäßige Auswertung der Dosimeter, regelmäßige ärztliche/fachärztliche Kontrollen des Personals?
- b) Unterliegen Universitätsinstitute, die mit strahlendem Material arbeiten, den Bewilligungen und Kontrollen gemäß Strahlenschutzgesetz?
- c) Wenn nicht: wer sonst führt diese Bewilligungen und Kontrollen durch?
- d) Wie ist sichergestellt, daß „Nichtpersonal“ (also Studenten, freie Mitarbeiter, Probanden, usw.) nicht gesundheitsgefährdet werden?
- e) Wie ist sichergestellt, daß kein strahlendes Material aus den Universitätsinstituten nach außen gelangt, sei es im Wege von Freiland - Isotopenversuchen, durch Anhaften an Kleidung und Schuhwerk, im Wege der Entsorgung, durch Entwendung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1a:

Die Strahlenschutzgesetzgebung sieht höchstzulässige Dosen für beruflich strahlenexponierte Personen sowie für Einzelpersonen der Bevölkerung vor. Der behandelnde Arzt hat ionisierende Strahlung am Patienten entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft anzuwenden. Hiefür können grundsätzlich keine höchstzulässigen Strahlendosen verordnet werden, jede Strahlenbelastung ist jedoch gemäß § 4 des Strahlenschutzgesetzes so niedrig wie möglich zu halten.

Zu Frage 1b:

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung des Betriebes von Röntgengeräten durch die zuständige Strahlenschutzbehörde ist im § 17 des Strahlenschutzgesetzes geregelt.

Die jeweiligen Bewilligungsbescheide können darüber hinaus auch weitergehende Vorschriften (z.B. regelmäßiger Austausch von Verschleißteilen) enthalten. Bei Neuanschaffung gelten die jeweiligen Bewilligungstatbestände des Strahlenschutzgesetzes. Bei Reparaturen ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Bewilligungspflicht gegeben ist. Weiters sind insbesondere die §§ 80 bis 91 des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr.657/1996, einzuhalten.

Zu Frage 1c:

Diese Vorschriften sind in den Bestimmungen der §§ 89 bis 92 der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr.47/1972, enthalten.

Zu Frage 2a und 2b:

Die Überprüfung wird im Rahmen einer kommissionellen Verhandlung (gemäß AVG) abgehalten; der Amtssachverständige gibt bei der - vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr durchgeführten - mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes eine Stellungnahme ab.

Zu Frage 2c:

Die jährlichen Überprüfungen des Betriebes beider Reaktoren ergaben jeweils die Zulässigkeit des Weiterbetriebes. Ergebnisse der Anlagenüberwachung beider Forschungsreaktoren sind in der Publikation des Bundeskanzleramtes "Beiträge Lebensmittelangelegenheiten, Veterinärverwaltung, Strahlenschutz, Toxikologie, Gentechnik" Nr.3/97 enthalten.

Zu Frage 2d:

Der Reaktor im Forschungszentrum Seibersdorf ist seit 1960, der Reaktor im Atominstitut der Österreichischen Universitäten ist seit 1962 in Betrieb.

Zu Frage 2e:

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr.

Zu Frage 2f:

Die Abfälle von ca. 550 Verursachern aus allen Bundesländern, die hauptsächlich aus dem medizinischen Bereich stammen, werden im Forschungszentrum im Hinblick auf eine langfristige sichere Lagerung verarbeitet und konditioniert. Zu diesem Zweck wird ein Teil der Abfälle in einer Anlage mit aufwendiger Abluftfilterung und Rauchgaswäsche verbrannt. Bei dieser Verbrennung erfolgt je nach Zusammensetzung der Abfälle eine Volumensreduktion von ca 1:30 bis 1:100; es ist daher davon auszugehen, daß die Verbrennung radioaktiver Abfälle auch in Hinkunft erforderlich sein wird. Konditionierte radioaktive Abfälle werden derzeit im Forschungszentrum Seibersdorf zwischengelagert. Eine Entscheidung über ein Endlager wurde noch nicht getroffen. Die Messung der Emissionen erfolgt im Rahmen der Überwachung des Forschungszentrums Seibersdorf. Transporte erfolgen entsprechend den Transportvorschriften.

Zu Frage 2g:

Diesbezüglich liegen mir keine Informationen vor.

Zu Frage 2h:

Im Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf existiert kein medizinischer Teilchenbeschleuniger, bezüglich der übrigen strahlenrelevanten Einrichtungen ergaben die jährlich durchgeführten Überprüfungen gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes, daß deren Weiterbetrieb zulässig war.

Zu Frage 3a:

Mit der Umgebungsüberwachung sind Strahlenschutzexperten mit abgeschlossenem Studium der Physik bzw. Chemie sowie deren Mitarbeitern betraut.

Zu Frage 3b:

Nein. Da der Nachweis der Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierender Strahlung nicht in Zusammenhang mit dem Nachweis von Radioaktivität steht, ist dies auch nicht erforderlich.

Zu Frage 3c und d:

Die gegenständlichen meßtechnischen Überwachungen erfolgen durch Probenziehungen und - abhängig vom Probentyp - unterschiedlich lange dauernde Messungen und Auswertungen in den Strahlenmeßlaboratorien der BALUF. Die Auswertungen sind in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen.

Zu Frage 3e:

Sowohl die Probenziehung als auch die Auswertungen werden entsprechend der Aufgabenverteilung in den Untersuchungslaboratorien durch das dort verfügbare Personal durchgeführt.

Zu Frage 3f:

Die Umgebungsüberwachung der genannten Reaktoren wurde bisher programmgemäß durchgeführt.

Zu Frage 3g:

Wie schon zu Frage 3b ausgeführt, steht der Nachweis der Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierender Strahlung nicht in Zusammenhang mit dem Nachweis von Radioaktivität.

Selbstverständlich wird die Überwachung von Lebensmittelproben auch in Bezug auf ihren Radioaktivitätsgehalt durchgeführt, wobei sich nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl im Jahr 1986 Änderungen im Probenspektrum durch den physikalisch bedingten starken Rückgang des Radioaktivitätsgehaltes in Lebensmitteln ergeben haben.

Zu Frage 4:

Diesbezüglich werden in meinem Bereich keine Aufzeichnungen geführt.

Zu Frage 5a:

Gemäß § 17 Abs.1 des Strahlenschutzgesetzes sind Überprüfungen von Anlagen gemäß § 6 oder § 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Strahleneinrichtungen gemäß § 10 einmal jährlich vorgesehen. Diesen Zeitvorgaben wird von den einzelnen Behörden in den Bundesländern nach Maßgabe ihrer Personalkapazität in der Regel entsprochen. Hierbei wird auch überprüft, ob ein der Bewilligung entsprechender Betrieb auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktion und Wartung der Geräte gegeben ist. Die Auswertung der Dosimeter erfolgt monatlich durch eine hierzu befugte Meßstelle. Ebenso erfolgt die regelmäßige ärztliche Kontrolle des beruflich strahlenexponierten Personals durch hierzu ermächtigte Ärzte oder Krankenanstalten.

Zu Frage 5b und 5c:

Ja.

Zu Frage 5d und 5e:

Ich weise darauf hin, daß diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr fallen.